

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Beschwerdebefugnis nahestehender Personen gegen Entscheide der KESB

Obligationenrecht (AT/BT)

Keine Untermiete bei Ehetrennung

Gesellschaftsrecht

Vorliegen einer einfachen Gesellschaft bezüglich der Verteilung von Mäklerprovisionen nach dem Willen der Parteien; Dispositionsmaxime

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Frist zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit im Falle einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit

Handels- und Wirtschaftsrecht

Ausführen von Kontotransaktionen einer Kundenberaterin in der Doppelrolle als Begünstigte: Haftung der Bank?

Zivilprozessrecht

Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben bei Ausübung des Replikrechts

SchKG

Vollstreckbarkeit des definitiven Rechtsöffnungstitels

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Auslegung einer Gerichtsstandsklausel

Strafrecht, Strafprozessrecht

Genugtuung für Polizeihaft und anonymisierte Berichterstattung

Anwaltsrecht

Pauschalhonorar und Rechenschaftspflicht

Ausführen von Kontotransaktionen einer Kundenberaterin in der Doppelrolle als Begünstigte: Haftung der Bank?

Art. 107, 55 und 722 OR

Die Bank haftet nicht für den Schaden des Kunden, wenn dieser auf Transaktionen beruht, die vom Zeichnungsberechtigten nachträglich genehmigt wurden und gleichzeitig ein grobes Selbstverschulden des Kunden vorliegt. [232]

BGer 4A_616/2019 vom 17. April 2020

D.A. war von 1989 bis 2001 Angestellte und von 2001 bis 2005 Geschäftsleitungsmitglied der Bank B. SA mit Sitz in Genf. Im selben Zeitraum verwaltete die B. SA ein Konto der Familienstiftung Z. mit Sitz in Liechtenstein. Diese war 1987 von C.A. gegründet worden, der als Erstbegünstigte seine Ehefrau F.A. und als Zweitbegünstigte seine Tochter D.A. sowie weitere Personen einsetzte. Als wirtschaftlich Berechtigte am Konto der Z. bei der B. SA war F.A. eingetragen. Über eine Vollmacht für das Konto verfügte bis 2010 ein Stiftungsrat I. mit Einzelunterschrift. Als Angestellte der B. SA war D.A. nicht zuständig für die Betreuung des Kontos von Z.

2008 leitete die Z. Klage gegen die B. SA ein. D.A. habe insgesamt 251 Mal Bargeld vom Konto der Z. bei der B. SA abgehoben, obwohl sie in keiner Weise für die Z. vertretungsberechtigt gewesen sei. Die Bankbelege wurden jeweils zusammen mit von D.A. unterzeichneten Empfangsbestätigungen oder Quittungen an den zeichnungsberechtigten Stiftungsrat I. versendet, der die Transaktionen anschliessend mit Unterschrift gegenüber der B. SA validierte. Gemäss Z. sei das Geld von D.A. in mindestens 189 Fällen für eigennützige Zwecke verwendet worden. Dafür sei die B. SA haftbar zu machen.

Das Bundesgericht widmet sich zunächst der Frage, inwiefern die Z. gegenüber der B. SA vertragliche Ansprüche geltend machen kann. Anders als die Vorinstanz prüfte es dabei nicht, ob ein vertraglicher Haftungsanspruch nach Art. 398 Abs. 2 OR bestehen könnte. Ein solcher setze nämlich ein Verschulden der B. SA voraus. Sollte sich aber zeigen, dass die B. SA Kontotransaktionen ausgeführt habe, die eine nicht am Konto berechtigte Person in Auftrag gegeben habe, so sei die Frage des Verschuldens bzw. der Haftbarkeit der B. SA nicht von Relevanz. Vielmehr komme dem Kontoinhaber stets ein vertraglicher Anspruch auf Rückerstattung seiner bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte zu, der notfalls mit einer Vertragserfüllungsklage nach Art. 107 Abs. 1 OR durchzusetzen sei. Eine Bank, welche ein Konto auf Anweisung eines nicht bevollmächtigten

Dritten entleere, habe diesen Rückerstattungsanspruch zu erfüllen und könne – anders als bei der Vertragshaftung nach Art. 398 Abs. 2 OR – insbesondere nicht auf das Selbstverschulden des Vertragspartners verweisen (E. 3.1.2).

Folglich klärte das Bundesgericht, ob die fraglichen Bargeldbezüge vom Konto der Z. durch D.A. tatsächlich nicht als von der Z. genehmigt qualifiziert werden können. Dies wäre dann der Fall, wenn D.A. über keine (Z.-interne) Vollmacht (Art. 32 Abs. 1 OR) für das Konto verfügte und die fraglichen Transaktionen auch nicht nachträglich von vertretungsberechtigten Personen der Z. genehmigt wurden (Art. 38 Abs. 1 OR; E. 3.2.1). Da sämtliche von D.A. getätigten Bezüge vom Konto der Z. jeweils durch den zeichnungsberechtigten Stiftungsrat I. der Z. mit Unterschrift nachträglich genehmigt wurden, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass nicht von einer vollmachtlosen Disposition über das Konto der Z. ausgegangen werden könne (E. 3.2.2). Die Argumentation des kantonalen Gerichts, D.A. selber sei als faktisches Organ der Z. zu qualifizieren und deren Handlungen darum unmittelbar dieser zuzurechnen, laufe hingegen ins Leere. Einem faktischen Organ sei es gar nicht möglich, eine juristische Person rechtsgeschäftlich gültig zu vertreten (E. 3.3).

Zu prüfen verblieb dem Bundesgericht, ob die Z. gegen die B. SA ausservertragliche Ansprüche geltend machen kann, weil D.A. während der Dauer der vorgeworfenen Vertretung Angestellte bzw. Organ der B. SA war. Auch dies verneint das Bundesgericht. Sowohl eine Haftung nach Art. 55 OR als auch eine Haftung nach Art. 722 OR setzten einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten von D.A. und dem Schadenseintritt voraus. Dieser werde jedoch durch grobes Selbstverschulden der Z. unterbrochen. Als solches wird das Verhalten des zeichnungsberechtigten Stiftungsrats I. qualifiziert, welcher die von F.A. ausgestellten Belege jeweils ohne weiteres von D.A. entgegengenommen und validiert hatte. Der Stiftungsrat habe es insbesondere unterlassen, wenigstens einmal direkt bei F.A. nachzufragen, ob diese tatsächlich mit den Transaktionen einverstanden sei (E. 4.2).

Kommentar

Die vom Entscheid betroffene Stiftung war intern gravierend mangelhaft organisiert. Dass sie den daraus resultierenden Schaden selber zu tragen hat und die Bank trotz erheblicher Compliance-Mängel einer Haftung entgeht, ist vorliegend richtig.

Mirco Ceregato/Dominik Meyer